

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Wohngebiet Brunnenstraße, Ergänzung

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett hat in seiner Sitzung vom 24.02.2021 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Wohngebiet Brunnenstraße“ in zwei Abschnitten des Teilbereichs C anzupassen. Für den geplanten Geschosswohnungsbau ist die Festlegung von vier Bezugspunkten im zeichnerischen Teil (Planteil) des Bebauungsplans notwendig, ebenso eine textliche Ergänzung. Der Investoren- und Architektenwettbewerb ergab, dass anstelle der Reihenhausbebauung eine Bebauung durch drei Punkthäuser erfolgen soll. Um diese Punkthäuser erstellen zu können, ist das Baufenster entsprechend zu vergrößern. Ansonsten gilt im Änderungsbereich der Textteil mit örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Wohngebiet Brunnenstraße.“

Der Gemeinderat hat in der genannten Sitzung den Bebauungsplanentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die geplanten Änderungen sind in der nachfolgenden Abbildung des Planteils dargestellt.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es bedarf weder einer Umweltprüfung noch eines Umweltberichts.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Brunnenstraße, Ergänzung“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

12.04 2021 bis einschließlich 14.05.2021

im Rathaus Althengstett, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 116, Simmozheimer Straße 16, 75382 Althengstett während der Dienststunden für die Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung kann im genannten Zeitraum auch unter www.althengstett.de – Rathaus – Bauleitplanung – Beteiligung der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans können während der genannten Auslegungsfrist vorgebracht bzw. abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Althengstett, 30.03.2021

gez.

Dr. Clemens Götz
Bürgermeister